



Kontrollplan

nach Artikel 50 Abs. 2a der Verordnung über die Verbringung von
Abfällen

für Hessen

31.10.2016



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zielsetzung	4
2. Geographisches Gebiet – Geltungsbereich und Planungszeitraum	5
3. Ziele und Prioritäten	5
4. Risikobewertung	6
4.1. Abfallarten und Zielregionen	7
4.2. IMPEL-Netzwerk	7
4.3. Bundesland Hessen	8
4.4. Umweltbezogene Aspekte	9
4.5. Herkunft und Ziel (Standard von Einrichtung, Anlage, Ort)	9
4.6. Beteiligte Akteure, Profitabilität und sonstige aktuelle Faktoren	10
5. Kontrollen	11
5.1. Abfalltransporte	11
5.1.1. Regelüberwachung	11
5.1.2. Anlassüberwachung	11
5.2. Abfallentsorgungsanlagen	12
5.2.1. Regelüberwachung von Abfallentsorgungs-Anlagen, die nach BImSchG oder KrWG zugelassen sind	12
<i>5.2.1.1. Kontrollen im Rahmen der Regelüberwachung von IED-Anlagen</i>	12
<i>5.2.1.2. Kontrollen im Rahmen der Regelüberwachung von nicht-IED-Anlagen</i>	12
5.2.2. Anlassüberwachung von Abfallentsorgungsanlagen	12
5.2.3. Anlassüberwachung, Stilllegung und Räumung von illegalen Abfallanlagen	13
5.2.4. Anlassüberwachung von Lager-, Abstell-, Umschlagplätzen oder anderen Einrichtungen ohne Anlagencharakter	13
5.3. Abfallerzeuger, Beförderer, Sammler, Händler und Makler	13
5.3.1. Regelüberwachung	13
5.3.2. Anlassüberwachung	13
5.4. Berichtswesen	14

6. Aufgaben und Zusammenarbeit der beteiligten Behörden	14
7. Schulung des Kontrollpersonals	15
8. Ressourcen zur Umsetzung des Kontrollplans	16
9. Allgemeine Hinweise	17
9.1. Literaturverzeichnis	17
9.2. Links	18
9.3. Begriffe	19
9.4. Abkürzungsverzeichnis	20

1. Einleitung und Zielsetzung

Mit Art. 50 Abs. 2a der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) unter anderem dahingehend geändert, dass die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2017 für ihr gesamtes geographisches Gebiet ein oder mehrere Pläne — entweder getrennt oder als klar abgegrenzter Teil von anderen Plänen — für die nach VVA durchzuführenden Kontrollen erstellen. In Deutschland erfolgt die Erstellung der Kontrollpläne entsprechend der Zuständigkeit für den Vollzug des Abfallrechts auf der Ebene der Bundesländer.

Weiterhin sind die Anforderungen an die Kontrollpläne dahingehend festgelegt, dass sie Folgendes umfassen:

- Ziele,
- Prioritäten,
- das geographische Gebiet,
- Informationen über die geplanten Kontrollen,
- die den an Kontrollen beteiligten Behörden zugewiesenen Aufgaben,
- Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den an Kontrollen beteiligten Behörden, sowohl innerhalb eines Mitgliedstaates als auch in verschiedenen Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls zwischen diesen Behörden in Mitgliedstaaten und in Drittländern,
- Angaben zur Schulung des Kontrollpersonals sowie
- zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des betreffenden Kontrollplans.

Kontrollpläne unterliegen der Pflicht zur Veröffentlichung nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).

Ferner sind Angaben zu den Kontrollplänen ab 1. Januar 2018 in den Bericht nach Anhang IX der VVA mit aufzunehmen. Die Erstellung des Kontrollplanes für Hessen obliegt dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) ebenso wie dieser Teil der Berichterstattung nach Anhang IX der VVA.

2. Geographisches Gebiet – Geltungsbereich und Planungszeitraum

Der Kontrollplan umfasst das Gebiet des Landes Hessen. Er gilt ab dem 1. Januar 2017 und wird mindestens alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Bei der Überprüfung wird bewertet, in welchem Umfang die Ziele und andere Elemente dieses Kontrollplans umgesetzt wurden.

3. Ziele und Prioritäten

Ziele der Kontrollplanung sind

- illegale Abfallverbringungen und sonstige Verstöße gegen verbringungsrechtliche Vorschriften zu erkennen und aufzudecken sowie
- illegalen Verbringungen vorzubeugen.

Die Kontrollen dieses Plans beziehen sich auf die gesamte Entsorgungskette von Abfallverbringungen durch die Überwachung von Einrichtungen, Anlagen, Unternehmen, Maklern, Händlern, die Kontrolle von Verbringungen bis hin zu den Verwertungs- oder Beseitigungsvorgängen.

Für eine effiziente Nutzung der personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen bei der Planung und Durchführung der in Art. 50 der VVA festgelegten Kontrollen bedarf es einer Priorisierung der Kontrollaufgaben. Dabei kommt es darauf an, sich auf die Verbringungsverfahren zu konzentrieren, bei denen eine illegale Verbringung am wahrscheinlichsten zu erwarten ist und/ oder wo diese zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen würde (Risikoauswahl).

Diese risikobezogene Prioritätensetzung der Kontrollen erfolgt unter Einbeziehung unterschiedlicher Kriterien und Einflussgrößen des Verbringungs- und Entsorgungsprozesses auf Grundlage umfangreicher Verwaltungserfahrungen der hessischen Abfallbehörden u.a. aus der Zusammenarbeit in abfallbehördlichen Netzwerken auf bundesdeutscher und europäischer Ebene.

Um eine möglichst hohe Anzahl illegaler Verbringungen aufzudecken, orientieren sich die Kontrollen dementsprechend zum Beispiel an bestimmten Abfallarten und Zielstaaten und berücksichtigen dabei hessenspezifische Besonderheiten.

4. Risikobewertung

Wie in Kapitel 3 beschrieben, erfolgt die Priorisierung der Kontrollen nach einer Bewertung des potenziellen gesamten Risikos einer illegalen Abfallverbringung. Das gesamte Risiko setzt sich aus der Kombination von Einzelrisiken zusammen. Die Einzelrisiken werden dabei nach unterschiedlichen Kriterien bewertet. Ein hohes Risiko entspricht einer hohen Wahrscheinlichkeit für eine illegale Verbringung und/ oder einem hohen Schadenspotenzial für die Umwelt. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge, der zahlreichen Beteiligten an einer Notifizierung/ Verbringung/ Entsorgung und besonders der Unschärfen in der Bewertung z.B. der anlagenbezogenen oder marktbezogenen Bedingungen im außereuropäischen Ausland sind mit einer Risikobewertung immer auch Unsicherheiten verbunden.

Die abgeschätzten Risiken sind die Grundlage für einen effizienten Vollzug des Kontrollplans. Sie sind aber nicht immer und absolut für die behördliche Überwachung maßgeblich, da aktuelle behördliche Erkenntnisse aus der Überwachung von Anlagen sowie der Abfallentsorgung obligatorisch mit in Ansatz gebracht werden.

Mit der Risikobewertung soll unter anderem die erforderliche Mindestanzahl von Kontrollen ermittelt werden, einschließlich materieller Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern, Händlern und Abfallverbringungen oder von der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung (Art. 50 Abs. 2a Satz 3). Die Mindestanzahl der Kontrollen wird von den Regierungspräsidien in Abstimmung mit den mitwirkenden Behörden ermittelt.

Die Einflussgrößen für die Bewertung des Risikos bzw. der Kontrollpriorität sind nachfolgend dargestellt.

Die Bewertung des Risikos einer illegalen Abfallverbringung beruht auf der Betrachtung des gesamten Verbringungs- und Entsorgungsvorganges unter Einbeziehung einer Vielzahl von Einflussgrößen und Erkenntnisquellen:

- IMPEL-Netzwerk (European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law)
- Bundesland Hessen (Standort, Lage)
- Abfallarten, Herkunftsländer und Zielregionen
- Umweltbezogene Aspekte
- Herkunft und Ziel (Standard von Einrichtung, Anlage, Ort)
- Beteiligte Akteure
- Profitabilität illegalen Handelns
- Überprüfung bestehender Notifizierungen
- Aktuelle Faktoren

4.1. Abfallarten und Zielregionen

Der jährliche Baselbericht, der deutsche Bericht zum Fragebogen nach Anhang IX der VVA sowie weitergehende Auswertungen seitens des UBA liefern Anhaltspunkte für von illegalen Verbringungen häufig betroffene Zielländer und Abfallarten. Aufgrund von Auswertungen des HMuKLV für das Berichtsjahr 2012 können folgende Aussagen getroffen werden:

- Bei den Verbringungen innerhalb der EU entfiel ein Großteil der Beanstandungen auf formale Verstöße gegen die Vorschriften der VVA, z.B. nicht mitgeführte Begleitformulare oder nicht in der Notifizierung aufgelistete Transporteure.
- Bei den Verbringungen aus der EU heraus waren die Missachtung von Exportverboten oder fehlende Notifizierungen die häufigsten Verstöße. Auffällig waren auch falsch deklarierte Abfälle mit dem Ziel China, beispielsweise Schredderleichtfraktionen statt der deklarierten Kunststoffabfälle des Eintrags B3010, verschmutzte Gelbe-Sack-Ware oder Siedlungsabfälle. In anderen Fällen konnten Metallschrott oder Altpapier durch Verunreinigungen nicht als grün gelistete Abfälle verbracht werden.
- **Elektro(nik)-Altgeräte** werden überwiegend nach **Westafrika** und **Nordafrika** verbracht. Vereinzelt gab es aber auch Verbringungen über Hongkong, wahrscheinlich um weitere Destinationen in Asien zu erreichen.
- Auch für **Altkühlgeräte** ist **Westafrika** das hauptsächliche Ziel. Weitere Zielländer waren in **Osteuropa**.
- Der Schwerpunkt illegaler Verbringungen von **Altfahrzeugen** und **Altfahrzeug-Bauteilen** betraf Ziele in **Osteuropa** und **asiatischen Staaten** im Gebiet der früheren Sowjetunion. In Westafrika diente **Benin** als Ziel.
- **Altreifen** wurden ebenfalls hauptsächlich nach **Westafrika** verbracht.
- **Altkleider** gingen nach **Osteuropa** oder **Westafrika**.
- Das vereinzelte Auftreten der Ziele Hongkong, Kuwait und Vereinigte Arabische Emirate kann als Hinweis gedeutet werden, dass diese Staaten zum Umschlag für den weiteren Weg zu anderen asiatischen Staaten dienen.

4.2. IMPEL-Netzwerk

Im Folgenden werden Hinweise für ein zielgerichtetes Vorgehen genannt, die Ergebnisse des IMPEL-TFS Enforcement Actions III Projekts aus dem Jahr 2013 sind, an dem 21 Länder beteiligt waren. Die nachfolgend zusammengefassten Ergebnisse dieses IMPEL-Projektes stellen eine Momentaufnahme dar und sind somit nicht abschließend:

- Für Verstöße gegen die VVA sind bei Verbringungen innerhalb der EU andere Abfallströme relevant als bei Verbringungen aus der EU heraus.
- Ein überwiegender Teil der zu beanstandenden Verbringungsverfahren entfällt auf Verbringungen innerhalb der EU. Dies ist naheliegend, da diese den größten Teil der Verbringungsverfahren darstellen. Beim überwiegenden Teil dieser Verstöße handelt es sich um administrative Verstöße, z.B. das Fehlen oder unvollständige Ausfüllen eines Anhang VII-Dokuments.
- Der überwiegende Teil der illegalen Verbringungsverfahren aus der EU heraus sind Verstöße gegen Exportverbote.
- Am häufigsten werden Altkunststoffe, gefolgt von Elektro(nik)-Altgeräten, Altpapier und -pappen, Metallschrott und Altfahrzeugen illegal verbracht.
- Ziel der meisten Verbringungen aus der EU ist China; die Verstöße der Verbringungen dorthin betrafen überwiegend das Anhang VII-Dokument. Daraus kann gefolgert werden, dass größtenteils Sekundär-Rohstoffe (Altkunststoff, -metall und -papier) verbracht werden. Ferner waren Kontaminationen der Abfälle und die Missachtung von Exportverboten Anlass für Beanstandungen.

4.3. Bundesland Hessen

Das geographische Gebiet des Kontrollplans, das Bundesland Hessen, zeichnet sich durch die zentrale Lage in Deutschland und nahezu Europas Mitte aus und unterteilt sich verwaltungsrechtlich in die regionalen Zuständigkeitsbereiche der drei Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt. Aufgrund der unterschiedlichen geographischen Lagen (Nord-, Mittel- und Südhessen) und örtlichen Besonderheiten sind teilweise abweichende Fallszenarien vorzufinden, die im Rahmen der Risikobewertung für zu planende Überwachungen zu berücksichtigen sind. Sämtliche Regionen werden von einer Vielzahl von Autobahnen durchschnitten, die insbesondere als Zubringer zu den Seehäfen oder zu osteuropäischen Staaten dienen. Im Bereich des Regierungspräsidiums Darmstadt sind neben dem Flughafen Frankfurt als Kreuz des internationalen Luftverkehrs weiterhin die Binnenwasserstraßen Rhein, Main und Neckar als Verbindung zur Nordsee und zum Schwarzen Meer prägend. An den Binnenhäfen und Hafen-Umschlags-Terminals bieten sich daher u.a. Containerkontrollen an.

Entsprechend den Informationen für den Bericht an das Sekretariat des Basler Übereinkommens gemäß Art 51 Abs. 2, Anhang IX VO(EG)1013/2006 wurde in der Vergangenheit in Hessen (Stand 2014) nur eine geringe Anzahl an Verbringungen festgestellt, die nicht wie vorgesehen durchgeführt werden konnten. Die Zahl der Rückführungen und der Entsorgungen am Kontrollort bewegten sich im einstelligen Bereich. Betroffen waren als Abfallarten: Altreifen, Elektro(nik)-Altgeräte, Altöl und Altfahrzeuge. Eine geringe Zahl an Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren wurde wegen formaler Verstöße eingeleitet.

Die durchgeführten Straßentransport- und Containerkontrollen bestätigten Hessens Funktion als Transitland. Festgestellt wurden weit überwiegend formale Verstöße sowie illegale

Verbringungen von Altreifen, Elektro(nik)-Altgeräten und Altfahrzeugen bzw. Altfahrzeug-Bauteilen.

4.4. Umweltbezogene Aspekte

Unabhängig von den Risiken im Zusammenhang mit Ziel- oder Herkunftsländern (vgl. Abschnitt 4.5) von Verbringungen sind umweltbezogene Aspekte aufgrund der Gefährlichkeit der Abfälle, von ihnen ausgehenden Umweltrisiken und den Anlagenstandards für die Behandlung und Entsorgung der Abfälle bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Die höchste Gefährdung verbunden mit unmittelbaren Umweltrisiken geht dabei von der illegalen Verbringung stets gefährlicher Abfälle (vergleichbar auch bei POP und FCKW) aus, wie beispielsweise Kühlaggregaten und -kompressoren, die FCKW enthalten, PCB-haltigen Abfällen und gefährlichen vorgemischten Abfällen. Neben gefährlichen Eigenschaften der Abfälle bergen auch Leckagen und Mischungen von Abfällen unklarer Zusammensetzung erhebliche Umweltrisiken bei der Verbringung.

Eine mittlere Gefährdung aufgrund stofflicher Eigenschaften verbunden mit einer potenziellen Umweltgefährdung ist bei der illegalen Verbringung von gefährlichen Abfällen oder von nicht gefährlichen Abfällen mit dem Risiko gefährlicher Verunreinigungen, Bestandteilen oder Vermischungen gegeben. Beispielhaft seien hier Kunststoffabfälle, Alt-Kabel, Altfahrzeuge (trockengelegt), Brennstoff aus Müll und Sortierreste genannt.

Eine geringe Gefährdung ist bei Abfällen bekannter Zusammensetzung ohne gefährliche Eigenschaften zu erwarten. Als Beispiele seien hier Altpapier, Altkleider, sortenreine Kunststoffe und Altreifen aufgeführt, von deren illegaler Verbringung geringere Umweltrisiken ausgehen.

Ein hohes Schadstoffpotential der Abfälle verbunden mit akut umweltgefährlichen Eigenschaften bedingt somit ein hohes Risiko und damit die höchste Kontrolldichte.

Nicht gefährliche Abfälle haben auch bei großer Menge ein geringes Schadstoffpotential, somit in der Regel ein geringes Umweltrisiko, das zu einer verminderten Kontrolldichte führen kann.

Relevant für die Risikoabschätzung sind weiterhin Abfallströme, die weniger gut abfallrechtlich überwacht werden können (z.B. vorläufige Entsorgungen wie Sortierung oder Zwischenlagerung, gemischte Abfälle, Abfallströme, bei denen gefährliche Abfälle untergemischt werden können).

4.5. Herkunft und Ziel (Standard von Einrichtung, Anlage, Ort)

Die mit einer ordnungsgemäßen Verbringung verbundenen weiteren Verpflichtungen an den Umweltschutz nach Art. 49 VVA richten sich insbesondere an die umweltgerechte Behandlung der verbrachten Abfälle. Die unterschiedlichen technischen Standards der Abfallbewirtschaftung in den an einer Verbringung beteiligten Staaten stellen daher ein weiteres in die Priorisierung der Kontrollen einzustellendes Risiko dar.

In die Risikobewertung der umweltgerechten Behandlung und damit des potenziellen Schadens für die Umwelt gehen das allgemeine Niveau des technischen Standards der Anlagen und Einrichtungen am Ort der Entsorgung, das konkret vorgesehene Verfahren und die Qualität der Kenntnisse über diese ein.

Neben der Anwendung der besten verfügbaren Techniken bei großen Abfallanlagen, die der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen, bestehen auch innerhalb der EU teils große Unterschiede in der Entwicklung und Anwendung des technischen Standards. Die Abschätzung des Risikos für eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt aus der Behandlung der Abfälle im Zielland erfolgt in Abhängigkeit der Datenverfügbarkeit durch einen relativen Abgleich mit dem technischen Niveau der Anlage im Herkunftsland und einem absoluten Bezug auf den im europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Standard.

Das Risiko für schädliche Umweltauswirkungen ist umso niedriger, je höher der Anlagenstandard in Bezug auf die EU-gemeinschaftliche Praxis und den definierten Stand der Technik ist und je mehr über das vorgesehene Entsorgungsverfahren und deren Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit bekannt ist.

4.6. Beteiligte Akteure, Profitabilität und sonstige aktuelle Faktoren

Hinsichtlich der Priorisierung von Überwachungsmaßnahmen spielen ferner behördliche Erkenntnisse in Bezug auf die Zuverlässigkeit der jeweils handelnden Akteure eine wichtige Rolle. In diesem Kontext wird die Unzuverlässigkeit einer Person regelmäßig vermutet, wenn diese nicht die Gewähr dafür bietet, in Zukunft die umweltrechtlichen und die damit in engem Zusammenhang stehenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Hierzu zählen auch Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen sowie gegen strafrechtliche oder etwa gewerberechtliche Vorschriften. Hinsichtlich der Bereitschaft zur Regeleinhaltung hat die Behörde dabei eine Prognoseentscheidung vorzunehmen, bei der aus dem bisherigen Verhalten der verantwortlichen Personen auf ihr zukünftiges Verhalten geschlossen wird.


Wenn Beteiligte am Verbringungsverfahren in der Vergangenheit also durch entsprechende Gesetzesverstöße auffällig geworden sind, sollte dies in die Betrachtung mit einbezogen werden und deren künftiges Handeln verstärkt Gegenstand behördlicher Überwachungsmaßnahmen sein.

Des Weiteren kann auch eine große Differenz der Entsorgungskosten zwischen Versand- und Empfängerstaat ein Antrieb für illegale Verbringungen sein. Ggf. sind dabei auch die in einzelnen Ländern auf bestimmte Entsorgungsvorgänge erhobenen Steuern oder Gebühren zu berücksichtigen.

Und schließlich sollten Risiken durch aktuelle Ereignisse, wie beispielsweise die Schließung von Behandlungs- und Entsorgungsanlagen, ebenfalls in die Gesamtbewertung mit einbezogen werden.

5. Kontrollen

Begriffsbestimmung gemäß VO (EU) Nr. 660/2014:

	„Kontrolle“: Maßnahmen, die von den beteiligten Behörden unternommen werden, um festzustellen, ob eine Einrichtung, ein Unternehmen, ein Makler, ein Händler, eine Abfallverbringung oder die damit verbundene Verwertung oder Beseitigung die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 erfüllt.
---	---

Die Kontrollen erfolgen aufgrund § 47 KrWG und § 11 AbfVerbrG. Die Kontrollen von Abfallverbringungen mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung, welche durch das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) durchgeführt werden, stützen sich außerdem auf § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe j Güterkraftverkehrsgesetz.

Der Kontrollplan umfasst die folgenden Arten von Kontrollen:

5.1. Abfalltransporte

Ziel von Abfalltransportkontrollen ist nicht nur die planmäßige Überprüfung der vorliegenden Abfall-Nachweis- und -Verbringungsunterlagen, sondern auch die Aufdeckung illegaler Abfallentsorgungen. Die Abfall-Transportkontrollen sind das Bindeglied zwischen den Betriebsprüfungen bei den Abfallerzeugern und der Überwachung der Abfallentsorgungsanlagen. Die an Abfalltransportkontrollen beteiligten Behörden werden in Kapitel 6 dargestellt.

5.1.1. Regelüberwachung

Abfalltransportkontrollen erfolgen auf Grundlage des Verfahrensbuchs Abfalltransportkontrollen. Die Anzahl der Kontrollen wird auf Basis der Kontrolldaten der vorangegangenen Jahre zwischen den Beteiligten vereinbart. Darüber hinaus führt das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) im Rahmen der erforderlichen eigenen Dienstplangestaltung regelmäßige Abfalltransportkontrollen durch. Diese stützen sich auf die Kontrollerfahrungen der vorangegangenen Jahre und werden in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Personalstärke und zu einem Teil in Abstimmung mit den zuständigen Abfallbehörden geplant.

5.1.2. Anlassüberwachung

Häufige Anlässe sind z.B. Meldungen der Zolldienststellen, dass in Überseecontainern als Handelswaren deklarierte Abfälle vermutet werden. Weiterhin können Hinweise anderer Behörden (BAG, Polizeidienststellen etc.), die z. B. aus deren Straßenkontrollen resultieren, zur

Anlassüberwachung der Abfallbehörde führen. Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) führt ebenso anlassbezogene Kontrollen von Abfallverbringungen durch. Diese können in Abstimmung mit den zuständigen Abfallbehörden und gemeinsam mit diesen erfolgen oder kurzfristig aufgrund von Hinweisen durchgeführt werden.

5.2. Abfallentsorgungsanlagen

5.2.1. Regelüberwachung von Abfallentsorgungs-Anlagen, die nach BImSchG oder KrWG zugelassen sind

Diese Anlagen werden im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung kontrolliert. Soweit sie Abfälle aus grenzüberschreitender Verbringung erhalten oder die Abfälle aus ihren Anlagen grenzüberschreitend verbringen, wird dies bei der Regelüberwachung mit überprüft.

5.2.1.1. Kontrollen im Rahmen der Regelüberwachung von IED-Anlagen

Für Kontrollen von Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen (IED-Anlagen), dient der für ganz Hessen geltende Überwachungsplan nach § 52a BImSchG/ § 9 IZÜV/ § 47 KrWG. Sofern die für den Vollzug der abfallrechtlichen Überwachung zuständigen Dezernate nicht federführend tätig sind, erfolgt die Kontrolltätigkeit als Unterstützung der federführend tätigen Dezernate durch eine Schreibtischprüfung und ggf. eine Beteiligung bei der Vorortkontrolle.

5.2.1.2. Kontrollen im Rahmen der Regelüberwachung von nicht-IED-Anlagen

Dabei handelt es sich um Kontrollen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen, die vom IED-Überwachungsplan nicht erfasst sind. Die genehmigten Abfallentsorgungsanlagen und sonstigen Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sind gemäß Verfahrenshandbuch zum Vollzug des Abfallrechts - Grundlagen und Prioritäten - in Überwachungsprioritäten einzustufen. Die örtliche Überwachung erfolgt nach dem Verfahrenshandbuch zum Vollzug des Abfallrechts – Bearbeitung von Aufgaben der abfallrechtlichen Überwachung bei Vorortkontrollen.

5.2.2. Anlassüberwachung von Abfallentsorgungsanlagen

Häufige Anlässe sind Nachbarbeschwerden z.B. über Staub, Geruch oder Lärm. Es können aber auch Hinweise der Strafverfolgungsbehörden oder anderer Dienststellen sein, die die Überwachungsbehörden zu einer außerplanmäßigen Kontrolle veranlassen. Ansonsten wird in der Regel stichprobenhaft überwacht.

5.2.3. Anlassüberwachung, Stilllegung und Räumung von illegalen Abfallanlagen

Bei Kontrollen von Einrichtungen oder nicht genehmigten Anlagen, die als Ausgangspunkt zweifelhafter Abfallverbringungen in Frage kommen können, kann ein stoffstromspezifischer Ansatz zielführend sein. Die im „Handbuch Abfallanlagen – Identifizierung und Kontrolle von Lager- und Behandlungsanlagen am Ursprung problematischer Abfallexporte“ des IMPEL-TFS-Netzwerkes dargestellten Vorgehensweisen liefern wertvolle Erkenntnisse, die in die Planung konkreter Maßnahmen einfließen können.

5.2.4. Anlassüberwachung von Lager-, Abstell-, Umschlagplätzen oder anderen Einrichtungen ohne Anlagencharakter

Soweit die Ausgangspunkte zweifelhafter Abfallverbringungen nicht den Anlagencharakter erfüllen, kann für die Einrichtung die Zuständigkeit anderer Behörden (z.B. Kommunen, Bauaufsicht, Straßenbehörden) gegeben sein. Denkbar sind z.B. Sammelplätze oder Abstellplätze von Exportcontainern oder abgestellte LKW, die zur Befüllung vorgesehen sind. Die Zuständigkeit für die Abfallverbringung liegt bei den Abfallbehörden.

5.3. Abfallerzeuger, Beförderer, Sammler, Händler und Makler

Kontrollen im Rahmen des weiteren Überwachungsprogramms für die im Abfallüberwachungssystem ASYS erfassten Abfallerzeuger, Beförderer, Sammler, Händler und Makler sind gemäß Verfahrenshandbuch zum Vollzug des Abfallrechts – Grundlagen und Prioritäten – ebenfalls in Überwachungsprioritäten einzustufen. Die örtliche Überwachung erfolgt nach dem Verfahrenshandbuch zum Vollzug des Abfallrechts – Bearbeitung von Aufgaben der abfallrechtlichen Überwachung bei Vorortkontrollen.

5.3.1. Regelüberwachung

Sofern die Abfälle in Anlagen erzeugt werden, die der Regelüberwachung nach IED unterliegen, wird die grenzüberschreitende Verbringung der erzeugten Abfälle im Rahmen der IED-Überwachung mit kontrolliert.

Soweit die Erzeuger, Beförderer und Sammler nicht vom IED-Überwachungsplan erfasst sind, erfolgt die örtliche Überwachung nach dem Verfahrenshandbuch zum Vollzug des Abfallrechts – Bearbeitung von Aufgaben der abfallrechtlichen Überwachung bei Vorortkontrollen.

5.3.2. Anlassüberwachung

Soweit Abfälle grenzüberschreitend verbracht werden, erfolgt die Kontrolle z.B. branchenbezogen für bestimmte Abfallstoffströme oder als Stichprobe, jedoch nicht als

Regelüberwachung. Sammler oder Kleinerzeuger (< 20 t/a), Händler und Makler können bei Bedarf einbezogen werden. Unabhängig von der Erfassung in ASYS können auch äußere Anlässe wie z.B. Hinweise von Bürgern, Polizeidienststellen oder anderen Behörden dazu führen, dass die Abfallbehörde anlassbezogen Überwachungen vornimmt.

5.4. Berichtswesen

Die Ergebnisse der Kontrollen werden dokumentiert und zum Ende jedes Kalenderjahres entsprechend Art. 51 Abs. 2 Satz 1 VVA in den hessischen Bericht anhand des Fragebogens zu Anhang IX der VVA eingearbeitet und dem UBA zugeleitet bzw. nach Satz 2 auf elektronischem Wege über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. Hierfür wird das Formular in Anhang IX der VVA verwendet.

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) übermittelt ebenso entsprechend Art. 51 Abs. 2 VVA an das UBA jährlich einen auf Anhang IX der VVA gestützten Bericht zu den von ihm im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung veranlassten Maßnahmen, insbesondere zu der Anzahl der stichprobenartigen Kontrollen von Verbringungen von Abfällen und der Anzahl der dabei vermutlich festgestellten illegalen Verbringungen.

6. Aufgaben und Zusammenarbeit der beteiligten Behörden

Nach § 19 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) sind die Regierungspräsidien zuständige Behörden für die Überwachung der abfallrechtlichen Vorschriften und damit auch – soweit nichts anderes bestimmt ist – für Kontrollen nach Artikel 50 Abs. 2 der VVA. Bei Kontrollen im öffentlichen Straßenverkehr und des Schiffsverkehrs auf Wasserstraßen und in Häfen sind nach § 15 Abs. 1 HAKrWG auch die Polizeibehörden für die abfallrechtliche Überwachung zuständig.

Bei der Kontrolle von Verbringungen von Abfällen wirken die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zollbehörden sowie das Bundesamt für Güterverkehr im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit. Die Zollbehörden und das Bundesamt für Güterverkehr arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen Länderbehörden zusammen (§ 11 Abs. 2 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)).

Die Zollverwaltung ist zuständig für die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in, durch und aus der Europäischen Union. Die Zollbehörden wirken hierbei im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben bei der Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen mit.

Kontrollen zu Abfallverbringungen werden von allen Zollstellen durchgeführt. Abfertigungen zu abfallrechtlichen Ein- bzw. Ausfuhren erfolgen bei speziell dafür befugten Zollstellen. Bei

Verbringungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr erfolgen Kontrollen durch mobile Kontrolleinheiten.

Gemäß § 11 Abs. 2 Nummer 3 Buchstabe j Güterkraftverkehrsgesetz hat das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) darüber zu wachen, dass die Rechtsvorschriften über die Beförderung von Abfällen mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung eingehalten werden. Dies schließt die Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen ein.

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) berücksichtigt diese gemeinsamen Kontrollen bei der erforderlichen eigenen Dienstplangestaltung (vgl. 5.1.1 und 5.1.2).

Die Zusammenarbeit mit den mitwirkenden Zolldienststellen, dem BAG und den zuständigen Polizeibehörden erfolgt durch

- die Abstimmung über die Durchführung gemeinsamer Kontrollen,
- die gegenseitige Unterstützung bei Schulungen,
- die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten zur Kontrolle von Verbringungen und damit verbundenen Verwertungen oder Beseitigungen sowie zur Bekämpfung illegaler Verbringungen nach § 9 AbfVerbrG,
- die Unterrichtung der zuständigen Abfallbehörden durch die Zollbehörden bei Verdacht auf Verstöße bzw. illegale Verbringungen anhand einer gemeinsam abgestimmten Handlungsanleitung.

Weiterhin beinhaltet die Zusammenarbeit auch die Mitwirkung an Bundesländer übergreifenden und internationalen Projekten zum Vollzug des Verbringungsrechts, insbesondere im IMPEL Waste and Transfrontier shipment of waste Expert team des „European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law“ (IMPEL).

7. Schulung des Kontrollpersonals

Für den Verwaltungsvollzug in den Bereichen Abfallwirtschaft, Bergbau und Immissionsschutz ist in Hessen ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt, mit dem Qualitätsstandards für alle Kernprozesse in Verfahrensbüchern festgelegt werden. Die Inhalte der Verfahrensbücher werden geschult. Des Weiteren erfolgen interne Audits zur Überprüfung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems.

Die unterschiedlichen Kontrollen grenzüberschreitender Abfallverbringungen sind mehreren Verfahrensbüchern des Verfahrenshandbuchs zum Vollzug des Abfallrechts zuzuordnen. Diese sind:

- „Grundlagen und Prioritäten“
- „Prüfung und Bearbeitung von Notifizierungen zur Verbringung von Abfällen“

- „Bearbeitung von Aufgaben der abfallrechtlichen Überwachung bei Vorortkontrollen“
- „Abfalltransportkontrollen“
- „Stilllegung, Beseitigung und Räumung illegaler Abfallanlagen“.

Beim Bundesamt für Güterverkehr werden für die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des Straßenkontrolldienstes des BAG zur Anwendung und Umsetzung der abfallrechtlichen Vorschriften regelmäßig behördeninterne Seminare durchgeführt.

Bei der Zollverwaltung werden Schulungen zu „Abfallverbringungen“ behördenintern in speziell dazu eingerichteten Fortbildungslehrgängen und Workshops durchgeführt.

8. Ressourcen zur Umsetzung des Kontrollplans

Die Regierungspräsidien verfügen über fachlich qualifiziertes Personal zur Umsetzung der abfallrechtlichen Aufgaben. Die Prioritäten werden im Verfahrensbuch „Grundlagen und Prioritäten“ geregelt. In Abhängigkeit der sich stellenden Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte wird die Personalressource regelmäßig evaluiert.

Das BAG setzt bei den Kontrollen grenzüberschreitender Abfallverbringungen fachlich geschulte Kontrolleurinnen und Kontrolleure im Rahmen der üblichen Dienstplanung ein, die je nach Bedarf und Umfang im Vorfeld mit den zu ständigen Abfallbehörden abgestimmt werden.

Bei der Zollverwaltung erfolgen die Kontrollen grenzüberschreitender Abfallverbringungen im Rahmen der üblichen Prüf- und Kontrolltätigkeit.

Im Bereich der Hessischen Wasserschutzpolizei erfolgen die Kontrollen sowohl im Rahmen des täglichen Dienstes als auch in Form von anlassbezogenen Schwerpunktkontrollen.

Finanzielle Ressourcen für die Umsetzung der Maßnahmen werden im Rahmen der Haushaltsplanung des Landes Hessens berücksichtigt und stehen den Regierungspräsidien im Rahmen ihres Budgets zur Verfügung. Hierzu zählen auch die Kosten für etwaige Überwachungs- und Notfallmaßnahmen, die in Einzelfällen sofort zur Verfügung stehen müssen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Störer oder Verantwortlicher nicht greifbar ist.

Abfallrechtliche Sofortmaßnahmen werden dann notwendig, wenn von der Allgemeinheit oder Einzelnen eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in allernächster Zukunft ein geschütztes Rechtsgut schädigen wird oder die Rechtsgutschädigung bereits begonnen hat (*Kintz*, Rechtsschutz gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung, S. 31 f.). Auslöser hierfür können sowohl Unfälle als auch illegale Handlungen sein.

9. Allgemeine Hinweise

9.1. Literaturverzeichnis

Verfahrenshandbuch zum Vollzug des Abfallrechts – Abfalltransportkontrollen

Verfahrenshandbuch zum Vollzug des Abfallrechts – Stilllegung, Beseitigung und Räumung illegaler Abfallanlagen

Verfahrenshandbuch zum Vollzug des Abfallrechts – Bearbeitung von Aufgaben der abfallrechtlichen Überwachung bei Vorortkontrollen.

Screening of waste management performance of EU Member States, Bipro 2012.

European Environment Agency: Waste without borders in the EU? Transboundary shipments of waste, Copenhagen 2009

European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law (IMPEL): Handbuch Abfallanlagen, Identifizierung und Kontrolle von Lager- und Behandlungsanlagen am Ursprung problematischer Abfallexporte, deutsche Übersetzung 2014

European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law (IMPEL): Doing the right things for waste shipment inspections. Step-by-step guidance book for waste shipment inspections, 2008

European Commission: The efficient functioning of waste markets in the European Union, Juli 2016, http://ec.europa.eu/environment/waste/studies/pdf/waste_market_study.pdf

Geeraerts, K., Illes A. and J-P Schweizer: Illegal shipment of e-waste from the EU, A study compiled as part of the EFFACE project (EFFACE = European Union Action to Fight Environmental Crime), London 2015

Interpol, Pollution crime working group; phase II Report for the Interpol: Electronic waste and organized crime, assessing the links, 2009

Oberste Rechnungskontrollbehörde der Niederlande: Koordinierte Prüfung der Durchsetzung der EU-Abfallverbringungsverordnung, Den Haag, Dezember 2013

Huisman, J., Botezatu, I., Herreras, L., Liddane, M., Hintsu, J., Luda di Cortemiglia, V., Leroy, P., Vermeersch, E., Mohanty, S., van den Brink, S., Ghenciu, B., Dimitrova, D., Nash, E., Shryane, T., Wieting, M., Kehoe, J., Baldé, C.P., Magalini, F., Zanasi, A., Ruini, F., Männistö, T., and Bonzio, A., Countering WEEE Illegal Trade (CWIT) Summary Report, Market Assessment, Legal Analysis, Crime Analysis and Recommendations Roadmap, August 30, 2015, Lyon, France

Rucevska I., Nellemann C., Isarin N., Yang W., Liu N., Yu K., Sandnæs S., Olley K., McCann H., Devia L., Bisschop L., Soesilo D., Schoolmeester T., Henriksen, R., Nilsen, R. 2015. Waste

Crime – Waste Risks: Gaps in Meeting the Global Waste Challenge. A UNEP Rapid Response Assessment. United Nations Environment Programme and GRID-Arendal, Nairobi and Arendal, www.grida.no

European Commission: Commission Notice of 10.4.2015: Guidelines for customs controls on transboundary shipments of waste, C(2015) 2279 final

Umweltbundesamt: Steigerung der Ressourceneffizienz durch effiziente Kontrollen von Abfallverbringungen, Dessau 2010

StEP Green Paper Seires, United Nations University; E-Waste in China: A country report, 2013

IMPEL Project: "Waste Shipment Inspection Planning: Guidance to effective waste shipment inspection planning, Draft, 03.08.2016

9.2. Links

Mitteilung 25 – Vollzugshilfe zur Abfallverbringung - der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/M25_VH_Abfallverbringung.pdf?command=downloadContent&filename=M25_VH_Abfallverbringung.pdf

Informationsportal zur Abfallbewertung: <http://www.abfallbewertung.org/>

Hessische Abfalltransportdatenbank: <http://abfalltransportdatenbank.hlnug.de/>

Umweltbundesamt / Anlaufstelle Basler Übereinkommen:
<http://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/anlaufstelle-basler-uebereinkommen>

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:
<http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/internationales/abfallverbringung/>

Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/index.htm>

IMPEL Waste and TFS: <http://www.impel.eu/topics/waste-and-tfs/>

Für die hessische Umweltverwaltung zugängliche Links:

Verfahrenshandbuch zum Vollzug des Abfallrechts:
http://portal-auth.intern.hessen.de/irj/zentral_Intranet?cid=fce707f4a3d192496fa39b1b829ebb2b

Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG – Durchführung der Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG (IED-Überwachung): http://portal-auth.intern.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/zentral_15/Abfallwirtschaft_F_R_Intranet/med/978/9786040d-93e6-e741-f012-f312b417c0cf,11111111-1111-1111-1111-111111111111,true

9.3. Begriffe

Kontrolle	Begriffsbestimmung gemäß Verordnung (EU) Nr. 660/2014 vom 15. Mai 2014: Maßnahmen, die von den beteiligten Behörden unternommen werden, um festzustellen, ob eine Einrichtung, ein Unternehmen, ein Makler, ein Händler, eine Abfallverbringung oder die damit verbundene Verwertung oder Beseitigung die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 erfüllt.
Kontrollpläne	Pläne, die die Mitgliedstaaten gemäß Art. 50 Abs. 2a der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 bis zum 1. Januar 2017 für ihr gesamtes geographisches Gebiet für die nach VVA durchzuführenden Kontrollen zu erstellen haben. In Deutschland erfolgt die Erstellung der Kontrollpläne entsprechend der Zuständigkeit für den Vollzug des Abfallrechts auf der Ebene der Bundesländer.
Qualitätsmanagementsystem	Managementsystem zum Lenken und Leiten einer Organisation bezüglich Qualität (3.2.3 ISO 9000)
Überwachungsplan <i>oder</i> IED-Überwachungsplan	Für große Industrieanlagen, Industriekläranlagen und die zugehörigen Gewässerbenutzungen sind gemäß Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) Überwachungspläne aufzustellen, die in Abhängigkeit von der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken eine regelmäßige Überwachung gewährleisten. Der Überwachungsplan Hessen ist auf den Internetseiten des HMKLV veröffentlicht.
Überwachungsprogramm <i>oder</i> IED-Überwachungsprogramm	Das Überwachungsprogramm enthält alle Anlagen nach der IE-Richtlinie sowie deren zugehörige Gewässerbenutzungen mit den jeweiligen Zeiträumen, in denen Vorortkontrollen durchzuführen sind. Das Überwachungsprogramm Hessen ist auf den Internetseiten des HMKLV veröffentlicht und wird einmal jährlich aktualisiert.
Verfahren	Festgelegte Art und Weise, wie eine Tätigkeit oder ein Prozess ausgeführt wird (3.4.5 ISO 9000).
Verfahrenshandbuch	Das Verfahrenshandbuch zum Vollzug des Abfallrechts gliedert sich nach den Aufgaben und Tätigkeiten, die in den Produkten und Leistungen des Landeshaushalts dargestellt sind. Es umfasst die Gesamtheit der zugehörigen Verfahrensbücher.
Verfahrensbuch	Vorgabedokument nach dem eine Tätigkeit oder ein Prozess ausgeführt wird.

9.4. Abkürzungsverzeichnis

AbfVerbrG	<i>Abfallverbringungsgesetz</i>
ASYS	<i>Abfallüberwachungssystem</i>
AVV	<i>Abfallverzeichnis-Verordnung</i>
BAG	<i>Bundesamt für Güterverkehr</i>
BImSchG	<i>Bundes-Immissionsschutzgesetz</i>
4. BImSchV	<i>Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen</i>
DepV	<i>Deponieverordnung</i>
EG-AbfallverbringungsVO oder VVA	<i>Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, zuletzt geändert durch (EU) 660/2014 vom 15. Mai 2014</i>
EUDIN	<i>European Data Interchange for Waste Notification Systems</i>
HAKrWG	<i>Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz</i>
IED-Anlagen	<i>Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen (mit „E“ in Spalte d Anhang 1 der 4. BImSchV gekennzeichnet)</i>
IE-Richtlinie oder IED	<i>Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen</i>
IMPEL-Netzwerk	<i>European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law</i>
IMPEL Waste and TFS	<i>Experten Team des IMPEL-Netzwerkes zu Abfall und grenzüberschreitender Abfallverbringung</i>
IZÜV	<i>Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung</i>
KrWG	<i>Kreislaufwirtschaftsgesetz</i>
MAP	<i>Mitarbeiterportal des Landes Hessen</i>

POP	<i>Persistente organische Schadstoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 in der jeweils gültigen Fassung</i>
UBA	<i>Umweltbundesamt</i>
UIG	<i>Umweltinformationsgesetz</i>
VVA	<i>Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, zuletzt geändert durch (EU) 660/2014 vom 15. Mai 2014</i>

HESSEN



**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Abteilung II

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden